

Die neuen Aufgaben der Rechtspflege in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus

Begründung des Gesetzeswerkes über die Rechtspflege durch den Sekretär
des Staatsrates, Otto Gotsche, in der 26. Sitzung der Volkskammer am 17. April 1963

Verehrter Genosse Vorsitzender des Staatsrates, Herr Präsident, verehrte Abgeordnete!

Ihnen liegt heute mit dem vom Staatsrat der Deutschen Demokratischen Republik in seiner 27. Sitzung am

4. April 1963 beschlossenen Erlaß über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege ein außerordentlich bedeutsames Dokument vor. Der Erlaß bildet mit den dem Hohen Hause vom Staatsrat zur Verabschiedung unterbreiteten Entwürfen des Gerichtsverfassungsgesetzes, des Staatsanwaltschaftsgesetzes und der Gesetze zur Änderung des Gesetzbuches der Arbeit sowie zur Änderung und Ergänzung strafrechtlicher und verfahrensrechtlicher Bestimmungen ein einheitliches Gesetzeswerk. Es enthält die neuen Aufgaben auf dem Gebiet der Rechtspflege in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus.

Mit dem Gesetz über die Bildung des Staatsrates und der einmütigen Zustimmung zur Programmatischen Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates übertrug die Volkskammer dem Staatsrat insbesondere die Aufgabe, die Grundsätze sozialistischer staatlicher Leitungstätigkeit und die engste Verbindung des werktätigen Volkes mit seiner Staatsmacht, die Einbeziehung der Bürger und der gesellschaftlichen Organisationen in die Leitung von Staat und Wirtschaft zu entwickeln.

In Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben hat der Staatsrat der Entwicklung der sozialistischen Rechtspflege besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Grundlage aller Maßnahmen, die der Staatsrat zur kontinuierlichen Weiterentwicklung der Rechtspflege einleitete, war die Programmatische Erklärung des Vorsitzenden des Staatsrates. In ihr wurde das Wesen des sozialistischen Rechts als die Verwirklichung der menschlichen Freiheit und als Ausdruck wahrer Gerechtigkeit bestimmt. Inhalt und Sinn der Programmatischen Erklärung behalten für eine lange Periode ihre volle Gültigkeit.

Der Staatsrat richtete sein ganzes Bemühen darauf, das Wesen unseres sozialistischen Rechts und seine Rolle als große gestaltende Kraft bei der Herausbildung und ständigen Weiterentwicklung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse und bei der planmäßigen Entfaltung der Produktivkräfte voll zum Durchbruch zu bringen. Ich darf daran erinnern, daß der Staatsrat bereits kurz nach seiner Bildung, und zwar am 30. Januar 1961, einen Beschluß zur weiteren Entwicklung der Rechtspflege faßte, in dem er die ersten Erfahrungen bei der Durchsetzung der Programmatischen Erklärung auswertete und Schlußfolgerungen aus der Durchführung des Gnadenerweises von 1. Oktober 1960 zog. In diesem Dokument orientierte der Staatsrat die Organe der Rechtspflege bereits auf eine Entwicklung ihrer Tätig-

keit, die von den konkreten Bedingungen der gesellschaftlichen Entwicklung ausgeht, die Werktätigen noch breiter in die Rechtspflege einbezieht und so verstärkt dem gesellschaftlichen Fortschritt dient.

Die gesellschaftlichen Grundlagen der Weiterentwicklung des sozialistischen Rechts

Die schöpferische Arbeit der Werktätigen unter Führung der Arbeiterklasse, ihre Erfolge in der Produktion, der Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse, die wachsende politisch-moralische Einheit der Bevölkerung, die zunehmende bewußte Teilnahme der Bürger am sozialistischen Aufbau und die wachsende Verantwortung des einzelnen für das Geschick der Nation leiteten einen neuen Abschnitt in der Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik ein: die Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus. Damit wurde es möglich und erforderlich, das sozialistische Recht und die Rechtspflege weiterzuentwickeln und zu sichern, daß sie noch stärker und unmittelbarer der Erfüllung der wirtschaftlich-organisatorischen und kulturell-erzieherischen Aufgaben unseres Staates dienen.

Es geht also bei dem Ihnen vorliegenden Gesetzeswerk um objektive Erfordernisse der mit dem Sieg der sozialistischen Produktionsverhältnisse zur vollen Wirksamkeit gelangenden objektiven Gesetzmäßigkeiten des Sozialismus. Die neuen Anforderungen, die der umfassende Aufbau des Sozialismus an alle Bereiche staatlicher Tätigkeit und somit auch an die Rechtspflege stellt, können nicht mit einzelnen Veränderungen in der Tätigkeit dieses oder jenes Organs der Rechtspflege erfüllt werden. Dazu war es vielmehr notwendig, die sich aus den inzwischen bei uns herangereiften gesellschaftlichen Bedingungen für alle Organe der Rechtspflege ergebenden neuen Aufgaben zu formulieren. Das gesamte System der staatlichen Tätigkeit und des Wirkens der gesellschaftlichen Kräfte auf dem Gebiet der Rechtspflege mußte ausgearbeitet und genau aufeinander abgestimmt werden. Damit werden die Einheitlichkeit und größte Wirksamkeit der sozialistischen Rechtspflege sowie ihr Gleichklang mit der gesamtstaatlichen Tätigkeit bei der Entfaltung der Produktivkräfte, der Entwicklung der sozialistischen Produktionsverhältnisse und der Entwicklung des sozialistischen Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger gewährleistet. Das ist im vorliegenden Gesetzeswerk geschehen.

Im ersten Teil des vom Staatsrat beschlossenen Erlasses über die grundsätzlichen Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Rechtspflege wurden die Grundgedanken dieses Gesetzeswerkes, das der Vervollkommnung der in der Deutschen Demokratischen Republik bestehenden festen Garantien für die Einhaltung des sozialistischen Rechts sowie den Aufgaben des Rechts